CHARLOTTE VAN KAMPEN

Der Anlageberatungsvertrag

Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Mohr Siebeck

Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von
Jörn Axel Kämmerer, Karsten Schmidt und Rüdiger Veil

80



Charlotte van Kampen

Der Anlageberatungsvertrag

Untersuchung der Haftungsgrundlage bei fehlerhafter Anlageberatung

Charlotte van Kampen (geb. Baumanns), geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Passau und der University of London; 2011 Diploma in Law; 2015 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Passau; 2019 Promotion mit Forschungsaufenthalt am Commercial Law Centre der University of Oxford; 2019 Zweite Juristische Prüfung.

Veröffentlicht mit finanzieller Unterstützung der Universität Passau.

ISBN 978-3-16-158334-6 / eISBN 978-3-16-158335-3 DOI 10.1628/978-3-16-158335-3

ISSN 2193-7273 / eISSN 2569-4480 (Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt und auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt. Es wurde von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.



Vorwort

Die Juristische Fakultät der Universität Passau hat diese Arbeit im Sommersemester 2019 als Dissertation angenommen. Die Arbeit befindet sich im Wesentlichen auf dem Stand ihrer Abgabe im Juli 2018. Punktuell und insbesondere im Hinblick auf den aktuellen Themenkomplex "Robo-Advice" wurden jedoch Aktualisierungen bis September 2019 vorgenommen.

Mein erster Dank gilt meiner Doktormutter Professorin Dr. Dörte Poelzig, M.jur. (Oxon), die mich bei der Erstellung dieser Arbeit stets fachlich und persönlich unterstützt hat. Ihr verdanke ich nicht nur die Möglichkeit zur Forschung an dieser Arbeit an der Universität Passau und der University of Oxford, sondern auch juristisch lehrreiche und persönlich bereichernde Jahre an ihrem Lehrstuhl in Passau. Zudem danke ich Professor Jennifer Payne (Merton College) für ihre Betreuung während meiner Zeit an der University of Oxford und Professor Dr. Dennis Solomon, LL.M. (Berkeley), der das Zweitgutachten erstellte.

Ich möchte mich außerdem herzlich bei allen Kollegen und Freunden für die schöne Zeit an der Universität Passau und ihre freundschaftliche Unterstützung bei meinem Promotionsvorhaben bedanken. Besonderer Dank gebührt dabei Dr. Peter Körlings und Dr. Christoph von Laufenberg, die durch ihre Korrekturlesearbeit und wertvolle Anregungen zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Dem Graduiertenzentrum der Universität Passau sowie der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung möchte ich für die großzügige Förderung der Drucklegung dieser Dissertation danken. Zudem gilt mein Dank der Rechtsanwaltskammer München für die Verleihung ihres Promotionspreises.

Von ganzem Herzen danke ich meiner Familie, die mich bei all meinen akademischen und persönlichen Vorhaben freigiebig und mit großer Hingabe unterstützt hat. Dass ich dies nicht nur über meine gebürtige, sondern auch über meine angeheiratete Familie sagen kann, erfüllt mich mit großer Dankbarkeit und Freude. Besonders hervorzuheben ist schließlich mein Mann Adrian van Kampen, dem ich so viel verdanke. Ohne sein Vertrauen, sein Verständnis und seine liebevolle Unterstützung wäre diese Dissertation so nicht möglich gewesen. Ihm ist diese Arbeit in Liebe gewidmet.

Heidelberg, im September 2019

Charlotte van Kampen (geb. Baumanns)

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Erster Teil: Einleitung	1
§ 1 Anlass der Untersuchung	1
§ 2 Gegenstand der Arbeit	5
	6
§ 3 Gang der Untersuchung	O
Zweiter Teil: Grundlagen	7
§ 1 Anlageberatung in der rechtlichen Betrachtung	7
§ 2 Anlageberatung in der Praxis	28
§ 3 Der Anlageberatungsvertrag als Haftungsgrundlage	86
Dritter Teil: Haftungsgrundlagen bei fehlerhafter Anlageberatung	145
§ 1 Grundsätze der Rechtsprechung zum konkludent geschlossenen	
Beratungsvertrag	145
§ 2 Kritische Betrachtung der Rechtsprechungsgrundsätze	153
§ 3 Vorzugswürdige Haftungsgrundlage bei provisionsbasierter	
Anlageberatung	179
§ 4 Anwendung auf digitale Anlageberatung	194
y + 1 mwendung dur digitale 1 mageociatung	177
Vierter Teil: Abschied vom Provisionsmodell	209
§ 1 Umgang mit Provisionen für Anlageberater in England und Wales .	210
§ 2 Gegenbeispiel: Vereinigte Staaten von Amerika	235
§ 3 Schlussfolgerungen für Deutschland	237

Fünfter Teil: Ergebnisse der Untersuchung in Thesenform 2					
§ 1 Grundlagen					
§ 3 Abschied vom Provisionsmodell	251				
Literaturverzeichnis					
Sachverzeichnis	277				

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Erster Teil: Einleitung	1
§ 1 Anlass der Untersuchung	1
§ 2 Gegenstand der Arbeit	5
§ 3 Gang der Untersuchung	6
Zweiter Teil: Grundlagen	7
§ 1 Anlageberatung in der rechtlichen Betrachtung	7
A. Begriff der Anlageberatung	7
I. Keine Legaldefinition im Zivilrecht	7
II. Börseninformationsdienste nicht erfasst	10
B. Abgrenzung zu anderen Finanzdienstleistungen	11
I. Anlagevermittlung	12
1. Begriff der Anlagevermittlung	12
2. Verhältnis von Anlageberatung und Anlagevermittlung	14
II. Execution-only-Geschäft	15
III. Vermögensbetreuung	17
IV. Vermögensverwaltung	19
C. Auskunft, Aufklärung und Beratung	22
I. Auskunft	22
II. Aufklärung	23
III. Beratung	23
IV. Einordnung der Warnung	25
V. Zwischenergebnis	25
D. Beratungsvertrag	25
I. Begriff des Beratungsvertrags	25
II Ahorenzung zum Auskunftsvertrag	26

§ 2	An	lage	eberatung in der Praxis	28
			cheinungsformen der Anlageberatung	28
		I.	Persönliche Beratung	28
		II.	Telefonische Beratung	31
		III.	Digitale Anlageberatung	33
			1. Geschäftsmodell "Robo-Advice"	34
			2. Aufsichtsrechtliche Einordnung der Dienstleistungen	36
		IV.	Zwischenergebnis	41
	B.		nsetzung der Anlageempfehlung (Ausführungsgeschäft)	41
		I.	Kommissionsgeschäft	42
		II.	Festpreisgeschäft	42
		III.	Beitritt zu einem geschlossenen Fonds	44
		IV.	Sonderfall Derivate	45
	C.	An	bieter von Anlageberatung	45
		I.	Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach dem WpHG und	
			Finanzanlagenvermittler bzw. Honorar-Finanzanlagenberater	
			nach der GewO	45
		II.	Bankgebundene und freie Anlageberater	47
	D.	Pro	visionsbasierte Anlageberatung und Honoraranlageberatung	48
		I.	Marktüberblick	49
		II.	Bezeichnungen	51
		III.	Einnahmequellen bei der Provisionsanlageberatung	52
			1. Provisionen	52
			a) Rückvergütungen und Innenprovisionen	53
			b) Zuwendung i. S. d. Aufsichtsrechts	55
			2. Gewinnmargen	56
			a) Zur zivilrechtlichen Aufklärungspflicht	57
			b) Zur aufsichtsrechtlichen Aufklärungspflicht	58
			3. Quersubventionierung	60
		IV.	Kundenhonorar als Einnahmequelle	60
		V.	Aufsichtsrechtliche Sonderregeln für	
			die Honoraranlageberatung	61
			1. Unabhängige Honorar-Anlageberater nach dem WpHG .	61
			a) Besondere Verhaltenspflichten	61
			b) Besondere Organisationspflichten	65
			2. Honorar-Finanzanlagenberater nach der GewO	66
	E.		deutung des Aufsichtsrechts für die zivilrechtliche Regulierung	
		der	Anlageberatung	67
		I.	Einführung in die Problematik	67
		II.	Meinungsstand in der Literatur	69

		Inhaltsverzeichnis	XII
		1. Rechtsnatur der §§ 63 ff. WpHG	69
		2. Wirkung der §§ 63 ff. WpHG auf die zivilrechtliche Haftung a) Vollharmonisierung des Zivilrechts durch MiFID I	70
		und II	70
		b) Primat des Zivilrechts	71
		c) Ausstrahlungswirkung auf das Zivilrecht	72
	III	. Position des Bundesgerichtshofs	73
		1. BGH, Urt. v. 17.09.2013 – XI ZR 332/12	73
		2. BGH, Urt. v. 03.06.2014 – XI ZR 147/12	74
	IV	7. Effektive und äquivalente Durchsetzung des europäischen	
		Unionsrechts	76
		1. Unionskompetenz	77
		2. Äquivalenzgrundsatz	78
		3. Effektivitätsgrundsatz	79
		4. Bestandsaufnahme im deutschen Kapitalanlagerecht	80
		a) Unzureichende öffentlich-rechtliche Durchsetzung	80
		b) Faktische Durchsetzung soweit parallele zivilrechtliche	
		Wohlverhaltenspflichten bestehen	81
		c) Recht der Honoraranlageberatung	82
		d) Recht der freien Anlageberater	82
		5. Rechtsfolge	83
		a) Umsetzung durch nationale Gerichte	83
		b) Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber	84
	V.	Zwischenergebnis	85
§ 3	Der A	nlageberatungsvertrag als Haftungsgrundlage	86
	A. Ur	sprünge des Anlageberatungsvertrags in der Rechtsprechung	86
	I.	Rechtsprechung des Reichsgerichts	86
	II.	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	87
	III	. Zwischenergebnis	90
	B. Al	ogrenzung von anderen Beratungsverträgen	90
	I.	Der Beratungsvertrag im Kaufrecht	90
		1. Ursprung des Beratungsvertrags	90
		2. Abgrenzung zwischen "unselbständigen" und	
		"selbständigen" Beratungsverträgen	93
		3. Kritik am kaufrechtlichen Beratungsvertrag	94
		a) Einordnung als vertragliche Nebenpflicht	94
		b) Abgrenzungsschwierigkeiten	94
		c) Inkonsequente Anwendung von § 477 BGB a.F	95
		d) Unzulässige Fiktion eines (zweiten) Vertragsschlusses	95
		4. Zwischenergebnis	96

	II.	Der Finanzierungsberatungsvertrag	97
	III.	Der Unternehmensberatungsvertrag	100
		Rechts- und Steuerberatung	101
	V.	Versicherungsberatung	103
	VI.	Zwischenergebnis	105
C.		ordnung des Vertragstyps	105
	I.	Bedeutung des § 675 Abs. 2 BGB für den Beratungsvertrag	105
		1. Entstehungsgeschichte	105
		2. Heutige Bedeutung	107
		3. Zwischenergebnis	108
	II.	Meinungsstand zum Vertragstyp	108
	III.	(Un-)Entgeltlichkeit des Beratungsvertrags	110
	IV.	Vertrag der Fremdinteressenwahrung	111
	V.	Der entgeltliche Beratungsvertrag als Dienstvertrag	
		oder Werkvertrag	112
		1. Allgemeiner Ausgangspunkt	112
		2. Typologische Abgrenzung	113
		3. Abgrenzung nach dem Rechtsfolgenprogramm	114
		4. Zwischenergebnis	115
	VI.	Zwischenergebnis	115
D.	Auf	f den Anlageberatungsvertrag anwendbares Recht	116
		sprüche aus dem Anlageberatungsvertrag	119
	I.	Primäranspruch auf Beratung	119
	II.	Sekundäranspruch auf Schadensersatz	119
		1. Anspruchsgrundlage	119
		2. Umfang des Schadensersatzes	121
		3. "Haftungsmodifikationen" bei der Anlageberatungshaftung	122
		a) Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens	123
		b) Unvermeidbarer Rechtsirrtum	125
		aa) Grundlagen	125
		bb) "Kick-back-Entscheidungen" zum Rechtsirrtum	126
		(1) BGH, Beschl. v. 29.06.2010 – XI ZR 308/09.	126
		(2) BGH, Urt. v. 15.07.2014 – XI ZR 418/13	127
		(3) BGH, Urt. v. 03.06.2014 – XI ZR 147/12	127
		cc) Stellungnahme	128
		(1) Maßstab für die Unvermeidbarkeit	
		des Rechtsirrtums	128
		(2) Aufklärung über Rückvergütungen	
		ah Ende 2006	129

Inhaltsverzeichnis	XV
(3) Fehlende Rechtsprechung, die das	
Verschweigen erlaubt	132
(4) "Zweierlei Maß" bei Rückvergütungen	
und Innenprovisionen	132
dd) Zwischenergebnis	134
c) Mitverschulden des Anlegers	134
III. Anspruch auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen	136
1. Herausgabe als Schadensersatz	136
2. Herausgabepflicht aus dem Anlageberatungsvertrag	137
3. Herausgabepflicht aus dem Ausführungsgeschäft	138
a) Kommissionsgeschäft	138
aa) Bisheriger Meinungsstand	138
bb) Stellungnahme	140
b) Festpreisgeschäft	142
c) Fondsbeitritt	143
4. Beurteilung im Aufsichtsrecht	143
5. Zwischenergebnis	144
Dritter Teil: Haftungsgrundlagen bei fehlerhafter Anlageberatung	145
§ 1 Grundsätze der Rechtsprechung zum konkludent geschlossenen	
Beratungsvertrag	145
A. Provisionsbasierte Anlageberatung	146
I. Antrag und Annahme	146
II. Entscheidend: Tatsächlich stattfindende Beratung	147
III. Objektiv erkennbarer Wille der Vertragsparteien?	148
IV. Zwischenergebnis	149
B. Honoraranlageberatung	149
C. Fallgruppen, in denen kein Anlageberatungsvertrag vorliegt	150
I. Kunde wünscht keine Beratung	150
II. Finanzdienstleister bietet keine Beratung an oder sein	
Beratungsangebot umfasst konkrete Anlagefrage nicht	151
III. Anlageberatung im Familienkreis	152
§ 2 Kritische Betrachtung der Rechtsprechungsgrundsätze	153
A. Konkludenter Abschluss eines Anlageberatungsvertrags	
bei der Provisionsberatung?	153
I. Willenserklärung des Anlageberaters	154
1. Objektiv erkennbarer Rechtsbindungswille	154
a) Bloße "Wissenserklärung" statt Willenserklärung	156
b) Haftungsrisiko ohne Abschluss des Ausführungsgeschäfts	157
, 6	- '

			c) Werbende Darstellung der angebotenen	
			Beratungsleistung	159
			aa) Bezeichnung als Berater und Betonung	
			der Beratungsqualität	160
			bb) "Unabhängigkeit" der Beratung	161
			d) Unentgeltlichkeit der Beratung	162
			2. Zwischenergebnis	163
		II.	Willenserklärung des Kunden	164
		III.	Zwischenergebnis	166
	B.	(U	n-)Abhängigkeit des Anlageberatungsvertrags von	
		den	n Ausführungsgeschäft	166
		I.	Gewinnerzielungsinteresse im Zwei-Personen-Verhältnis	167
			1. "Offensichtlichkeit" als Begründungsansatz	168
			2. Andere Begründungsansätze für die Verknüpfung	
			der Verträge	169
			3. Zwischenergebnis	171
		II.	Beschränkung der Beratung auf hauseigene Produkte	171
		III.	Differenzierung zwischen bankgebundenen und freien	
			Anlageberatern	172
			Zwischenergebnis	175
	C.		lageberatungsvertrag als taugliche Haftungsgrundlage	
		der	Honoraranlageberatung	176
		I.	Übereinstimmung mit dem Leitbild des	
			Geschäftsbesorgungsvertrags nach § 675 Abs. 1 BGB	176
		II.	Ausdrücklicher und konkludenter Vertragsschluss	177
			1. Bedeutung der Entgeltlichkeit für die Interessenlage	
			der Parteien	178
			2. Zur Außendarstellung als "unabhängiger Anlageberater"	178
			Zwischenergebnis	179
§ 3		_	gswürdige Haftungsgrundlage bei provisionsbasierter	
		_	eberatung	179
	A.		lpa in contrahendo als interessengerechte Lösung	179
		I.	Hervorrufen schutzwürdigen Vertrauens als Haftungsgrund	180
			1. Tatbestände von § 311 Abs. 2 und 3 BGB	181
			a) § 311 Abs. 2 BGB	182
			b) § 311 Abs. 3 BGB	183
			2. Fallgruppen bei der provisionsbasierten Anlageberatung	184
			a) Beratung mit anschließendem Ausführungsgeschäft	184
			b) Antizipiertes Ausführungsgeschäft erfolgt nicht	185
			c) Von Beginn an reine Beratung angeboten	185

		Inhaltsverzeichnis	XVII
		d) Abschluss des Ausführungsgeschäfts bei einem	
		anderen Anbieter	186
		II. Schutzniveau bei Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB	186
		1. Umfang des Schadensersatzes	186
		2. Umfang der Pflichten	187
		III. Kein Primäranspruch auf Beratung	190
		IV. Zwischenergebnis	190
	B.	Alternativmodelle	191
		I. Allgemeiner Bankvertrag	191
		II. Unselbständige Nebenpflicht aus dem Hauptvertrag	192
		III. Deliktsrecht	193
		IV. Zwischenergebnis	194
§ 4	Ar	nwendung auf digitale Anlageberatung	194
		Vorfrage: Anspruchsgegner der Haftung für automatisierte	171
	11.	Anlageberatung	194
		I. Eigenhaftung des Robo-Advisors?	195
		II. Haftung des Unterzeichners des Beratungsprotokolls	175
		in Altfällen?	196
		III. Betreiber des Robo-Advisors	197
	R	§§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB bei Robo-Advice ohne	177
	ъ.	direkte Vergütung	198
	C	Anlageberatungsvertrag bei Robo-Advice gegen Beratungsentgelt	200
	С.	I. Vertragsschluss im Internet	200
		Computererklärung des Robo-Advice-Anbieters	201
		Elektronisch übermittelte Willenserklärung des Kunden	202
		3. "Button-Lösung" nach § 312j Abs. 3 BGB	202
		II. Informationspflichten und Widerrufsrecht nach §§ 312 ff. BGB	203
		III. Drei verschiedene Verbraucherverträge	204
	D	<u> </u>	208
	υ.	Zwischenergebnis	208
Vie	erte	r Teil: Abschied vom Provisionsmodell	209
8 1	Ur	ngang mit Provisionen für Anlageberater in England und Wales .	210
3 -		Haftung für fehlerhafte Anlageberatung im englischen Recht	210
	11.	I. Zur Bedeutung des Vertragsrechts	211
		II. Deliktsrecht: Tort of breach of statutory duty	214
		1. Vorliegen einer statutory duty	215
		2. Besonderheiten des Anspruchs aus	213
		section 138D FSMA 2000	216
		3. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen des Deliktsrechts	218
		3. Angemente Anspruensvoraussetzungen des Denktstechts	210

			4. Rechistorgen	215
		III.	Deliktsrecht: Tort of Negligence	221
		IV.	Equity: fiduciary law	221
			Zwischenergebnis	223
	В.		führung eines Provisionsverbots	224
		I.	Reform durch die Retail Distribution Review	224
		II.	Ausgestaltung des Provisionsverbots im englischen Recht	226
		III.	Erkenntnisse der Financial Advice Market Review 2016	228
			1. Feststellungen zum status quo	228
			2. Reformempfehlungen	229
		IV.	Zwischenergebnis	232
	C.		s englische Finanzaufsichtsrecht als Vorbild	233
§ 2	Ge	gen	beispiel: Vereinigte Staaten von Amerika	235
§ 3	Sc	hlus	sfolgerungen für Deutschland	237
	A.	Un	ions- und verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines deutschen	
		Pro	visionsverbots	237
	В.	Voi	- und Nachteile eines Provisionsverbots in Deutschland	239
		I.	"Zweispuriges" Regelungsregime als milderes Mittel	239
		II.	Vergütungsbezogene Interessenkonflikte vermeiden statt	
			nur offenlegen	240
		III.	Drohende Beratungslücke	241
		IV.	Möglichkeit einer zweiten Meinung oder Beraterwechsel	242
		V.	Kleiner Marktanteil der Honorarberatung in Deutschland	242
	C.	Au	sblick	244
Fün	fte	r To	eil: Ergebnisse der Untersuchung in Thesenform	247
810	Gri	ındl	agen	247
			uss eines Anlageberatungsvertrags	250
			ed vom Provisionsmodell	251
3 5 1	101	, -1111	a com tro asiansinousir	<i></i> ,
Lite	rati	irve	rzeichnis	253
			chnis	277

Abkürzungsverzeichnis

1. FiMaNoG Erstes Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf

Grund europäischer Rechtsakte (Erstes Finanzmarktnovellierungs-

gesetz - 1. FiMaNoG) vom 30.06.2016, BGBl. I S. 1514

2. FiMaNoG Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf

Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungs-

gesetz – 2. FiMaNoG) vom 23.06.2017, BGBl. I S. 1693

a. A. andere Ansicht
a. F. alte Fassung
a. M. am Main

ABl. L Amtsblatt der Europäischen Union/ Europäischen Gemeinschaften,

Teil L (Rechtsvorschriften)

Abs. Absatz/ Absätze

AC Law Reports, Appeal Cases (Third Series)
AcP Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
ADHGB Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte

Fassung), ABl. C 202 vom 07.06.2016, S. 47

AG Die Aktiengesellschaft – Zeitschrift für deutsches, europäisches und

internationales Aktien-, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

All ER All England Law Reports allgM allgemeine Meinung

Alt. Alternative
Anm. Anmerkung
Art. Artikel

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BB Betriebs-Berater (Zeitschrift)

BeckOGK Beck-online Großkommentar zum Zivilrecht

BeckOK Beck'scher Online-Kommentar BeckRS Beck-online Rechtsprechung

Begr. Begründer Beschl. Beschluss

BGB Bürgerliches Gesetzbuch BGBl. I Bundesgesetzblatt, Teil I BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

BKR Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung

BR-Drucks. Drucksache des Bundesrats
BT-Drucks. Drucksache des Bundestags
Bus LR The Business Law Reports

BuW Betrieb und Wirtschaft (Zeitschrift)

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

CB Compliance-Berater (Zeitschrift)
CCZ Corporate Compliance Zeitschrift

CESR Committee of European Securities Regulators (Ausschuss der

Europäischen Aufsichtsbehörden für das Wertpapierwesen)

Ch Law Reports, Chancery Division (3rd Series)

CLC CCH Commercial Law Cases
CLJ Cambridge Law Journal
CM Compliance Monitor

CMLJ Capital Markets Law Journal

COBS Conduct of Business Sourcebook (Teil des FCA Handbook)

CRA Consumer Rights Act 2015

DB Der Betrieb – Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht,

Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht

DepotG Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren

(Depotgesetz)

d.h. das heißt

DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DISP Dispute Resolution: the Complaints sourcebook (Teil des FCA

Handbook)

DM Deutsche Mark

DStR Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift) EG Europäische Gemeinschaft

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

ErwGr Erwägungsgrund/-gründe

ESAs European Supervisory Authorities (Europäische Aufsichtsbehörden,

namentlich EBA, EIOPA und ESMA)

ESMA European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier-

und Marktaufsichtsbehörde)

ETF Exchange Traded Fund EU Europäische Union

EuGH (Europäischer) Gerichtshof

europ. europäisch/e/n/s

EUV Vertrag über die Europäische Union (Konsolidierte Fassung),

ABl. C 202 vom 07.06.2016, S. 13

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

e.V. eingetragener Verein

EWCA Civ Court of Appeal (Civil Division)

EWHC [...] (Ch) England & Wales High Court (Chancery Division)
EWHC [...] (Comm) England & Wales High Court (Commercial Court)

EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht

f. folgende/r (Seite, Randnummer, Paragraf usw.)

FAMR Financial Advice Market Review

FAO Fachanwaltsordnung der Bundesrechtsanwaltskammer

FAS Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung FCA Financial Conduct Authority

ff. folgende (Seiten, Randnummern, Paragrafen usw.)

FinTech Finanztechnologie-Unternehmen

FinVermV Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagen-

vermittlungsverordnung)

Fn. Fußnote

FOS Financial Ombudsman Service

FRUG Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstru-

mente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanz-

marktrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 16.07.2007, BGBl. I S. 1330

FS Festschrift

FSA Financial Services Authority FSA 1986 Financial Services Act 1986

FSMA Financial Services and Markets Act 2000 GBP Great Britain Pound (Pfund Sterling)

GewArch Gewerbearchiv – Zeitschrift für Wirtschaftsverwaltungsrecht

GewO Gewerbeordnung

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

ggf. gegebenenfalls

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)

GS Gedächtnisschrift

GWR Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)

HGB Handelsgesetzbuch
h. M. herrschende Meinung
Hrsg. Herausgeber

hrsg. herausgegeben HS Halbsatz

i.e.S. im engeren Sinne i. F. d. in Form des/der i.F.e. in Form eines/einer i.H.v. in Höhe von i.S.d. im Sinne des/der i.S.e. im Sinne eines/einer i. S. v. im Sinne von i. V. m. in Verbindung mit i.w.S. im weiteren Sinne Inc. Incorporated Company Is. L. Rev. Israel Law Review

ISIN International Securities Identification Number (Wertpapier-Identifi-

kationsnummer)

IT Informationstechnik

Justice (Richter am High Court)

J Eq Journal of Equity

J. Legal Stud. Journal of Legal Studies JBL Journal of Business Law

JFRC Journal of Financial Regulation and Compliance

JIBFL Butterworths Journal of International Banking and Financial Law

jurisPK juris Praxiskommentar

jurisPR-BKR juris PraxisReport Bank- und Kapitalmarktrecht

JuS Juristische Schulung – Zeitschrift für Studium und Referendariat

JW Juristische Wochenschrift

JZ JuristenZeitung

KAGB Kapitalanlagegesetzbuch

Kap. Kapitel

KapMuG Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitig-

keiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz)

KapMR Kapitalmarktrecht Kfz Kraftfahrzeug

KK-WpHG Kölner Kommentar zum WpHG

KOM [...] endg. Dokument der Europäischen Kommission

KWG Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)

LG Landgericht lit. littera (Buchstabe)

LJ Lord Justice of Appeal (Richter am Court of Appeal)

Lloyd's Rep PN Lloyd's Law Reports Professional Negligence
LMCLQ Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly

LMK Kommentierte BGH-Rechtsprechung (vorher: Lindenmaier-Möhring,

Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs)

LQR Law Quarterly Review
Ltd Limited Company
m. w. N. mit weiteren Nachweisen

MaComp a. F. BaFin-Rundschreiben 4/2010 (WA) – Mindestanforderungen an die

Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisationsund Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienst-

leistungsunternehmen

MaComp n. F. BaFin-Rundschreiben 05/2018 (WA) – Mindestanforderungen an die

Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisationsund Transparenzpflichten nach §§ 63 ff. WpHG für Wertpapierdienst-

leistungsunternehmen

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

MiFID I Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates.

ABI. L 145 vom 30.04.2004, S. 1

MiFID I-Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition

bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie,

ABl. 2006 L 241 vom 02.09.2006, S. 26

MiFID II Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung),

ABl. L 173 vom 12.06.2014, S. 349

MiFID II-DelRL Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 07. April

2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen, ABI. L 87 vom 31.03.2017,

S. 500

MiFID II-DelVO Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom

25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des

Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie,

ABl. L 87 vom 31.03.2017, S. 1

MMR Multimedia und Recht (Zeitschrift)

MüKo Münchener Kommentar

n. F. neue Fassung

NJOZ Neue Juristische Online-Zeitschrift NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht

NK-BGB NomosKommentar zum BGB

No Number (Nummer)

Nr. Nummer

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

OGAW Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

OLG Oberlandesgericht
p. a. pro Jahr (per annum)
p. m. Pro Monat (per mensem)
PPI Payment Protection Insurance(s)
PRA Prudential Regulation Authority

QB Law Reports, Queen's Bench (3rd Series)
RdF Recht der Finanzinstrumente (Zeitschrift)

RDR Retail Distribution Review
RefE Referentenentwurf eines Gesetzes
RegE Gesetzentwurf der Bundesregierung

RG Reichsgericht

RGRK Reichsgerichtsräte-Kommentar

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Rn. Randnummer/n

Rom II-VO Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABI. L 199 vom

31.07.2007, S. 40

Rom I-VO Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABI. L 177 vom 04.07.2008,

S. 6

RVG Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

(Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)

S. Satz (bei Gesetzesangaben)/ Seite (im Übrigen)

SchVGEG Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschrei-

bungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung vom

31.07.2009, BGBl. I S. 2512

SEC United States Securities and Exchange Commission

SFA Securities and Futures Authority
SIB Securities and Investment Board

sog. so genannte/r/s/n StGB Strafgesetzbuch

st. Rspr. ständige Rechtsprechung StBerG Steuerberatungsgesetz

StBVV Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und

Steuerberatungsgesellschaften (Steuerberatervergütungsverordnung)

SYNC Management Arrangements, Systems and Controls Sourcebook

(Teil des FCA Handbook)

TC Training and Competence Sourcebook (Teil des FCA Handbook)

u. und

u.a. unter anderem

U.S. United States (of America)

UAbs. Unterabsatz

UCTA Unfair Contract Terms Act 1977

UNSWLJ University of New South Wales Law Journal

Urt. Urteil

US- die USA betreffend/zu den USA gehörend

USA United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)

v versus v. von/vom Var. Variante

VersR Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht Vers VermG Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts

VG Verwaltungsgericht

vgl. vergleiche

VuR Verbraucher und Recht – Zeitschrift für Wirtschafts- und

Verbraucherrecht

VVG Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz)
VVG-InfoV Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

(VVG-Informationspflichtenverordnung)

WiSt Wirtschaftswissenschaftliches Studium (Zeitschrift)

WM Wertpapier-Mitteilungen Teil IV: Zeitschrift für Wirtschafts- und

Bankrecht

WpDVerOV Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisa-

tionsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen

(Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung)

WpHG Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz)
WpPG Gesetz über die Erstellung, Billigung und Veröffentlichung des

Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem organisierten

Markt zu veröffentlichen ist (Wertpapierprospektgesetz)

WuB Entscheidungsanmerkungen zum Wirtschafts- und Bankrecht

z. B. zum Beispiel

 ZBB
 Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft

 ZEuP
 Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

 ZfgK
 Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen

ZfIR Zeitschrift für Immobilienrecht

ZfPW Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft

ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht

Ziff. Ziffer

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

zit. zitiert

ZPO Zivilprozessordnung

 (zugl.) Diss.
 (zugleich) als Dissertation angenommen in

 zugl. Habil.
 zugleich als Habilitation angenommen in

 ZVglRWiss
 Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Erster Teil

Einleitung

§ 1 Anlass der Untersuchung

Die gesellschaftliche Bedeutung der Anlageberatung ist beachtlich. 1 Während das Kapitalanlagegeschäft und die Anlageberatung früher nur einigen wenigen Bankkunden aus der gehobenen Einkommensschicht vorbehalten waren, hat sich dieser Bereich in den letzten 30 Jahren zu einem Massengeschäft entwickelt, das auch Anleger aus der mittleren Einkommensschicht und kleinere Unternehmen in Anspruch nehmen.² Hintergrund dieser Entwicklung ist zum einen, dass aufgrund positiver Wirtschaftsnachrichten, der Entstehung neuer Medien und flächendeckender Werbung von Kapitalsuchenden immer mehr Kleinanleger den Versuch wagten, ihre Ersparnisse gewinnbringend in Finanzmarktprodukte zu investieren.3 Gleichzeitig wurde der deutsche Finanzmarkt zunehmend komplexer und innovativer, wodurch er für Kleinanleger bald nicht mehr ohne professionelle Hilfe zu überblicken war.⁴ Hinzu kommt der steigende Druck, privat für das Alter vorzusorgen, und dessen staatliche Förderung insbesondere durch Steueranreize sowie die weiter andauernde Niedrigzinsphase, die auch Personen mit geringerem Einkommen nach Alternativen zum klassischen Sparkonto suchen lässt.5

Ein weiterer Grund für die hohe wirtschaftliche Bedeutung der Anlageberatung ist, dass in dieser Finanzdienstleistung heute die entscheidende Berechtigung der Banken als Finanzintermediäre zwischen Anlegern und Kapitalsuchenden zu sehen ist.⁶ Ein Anlageinteressent sucht sich die Hilfe eines Anlagebera-

¹ So auch *Lingen*, Anlageberatung im Spannungsfeld, S. 55; *Herrmann*, WM 2017, 1137; *Frhr. v. Buttlar*, in: Münchener Anwaltshdb. Bank- u. Kapitalmarktrecht, § 8 Rn. 1.

² Nobbe/Zahrte, in: MüKo-HGB, Anlageberatung Rn. 1. Laut einer im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durchgeführten wissenschaftliche Studie lassen sich etwa 75 Prozent der im Mai 2011 befragten Verbraucher von Anlageberatern bei ihren Anlageentscheidungen beraten; davon 60 Prozent von Bankberatern (Hackethal/Inderst, Messung des Kundennutzens der Anlageberatung, S. 78).

³ Taubert, Informationspflichten als Geschäftsbesorgungspflichten, Rn. 345.

⁴ Taubert, Informationspflichten als Geschäftsbesorgungspflichten, Rn. 345.

⁵ Vgl. Herrmann, WM 2017, 1137.

⁶ Bracht, in: Schwintowski, Kap. 19 Rn. 1 f. Der Zugang zu den Kapitalmärkten als solcher

ters, wenn er sich mangels eigener wirtschaftlicher Kenntnisse oder ökonomischen Überblicks keine eigenständige Wahl eines Anlageprodukts zutraut.⁷ Damit ist die Informationsasymmetrie zwischen Anlageberater und Anleger charakteristisch für die Anlageberatung.⁸ Angesichts des hohen zeitlichen und finanziellen Aufwands, welchen der Einzelne für eine umfassende Marktanalyse aufwenden müsste, und der dafür erforderlichen Kompetenzen, ist es vielmehr auch gesellschaftlich als sinnvoll zu erachten, wenn der einzelne Anleger die Marktanalyse an einen kompetenten Dritten delegiert.⁹ Die bestehende Informationsasymmetrie zwischen Anlageberater und Kunde bedeutet aber auch, dass der Kunde zwar auf die Beratung angewiesen ist, ihre Qualität und Richtigkeit aber weder vor noch nach der Dienstleistung vollständig beurteilen kann.¹⁰

Als Kehrseite schlägt sich diese hohe Bedeutung dann auch in unzähligen Beratungshaftungsfällen vor deutschen Gerichten nieder, in denen enttäuschte Anleger versuchen, ihr ganz oder teilweise verlorenes Kapital von Banken und freien Anlageberatern wiederzuerhalten. ¹¹ Ein nicht unerheblicher Anteil dieser Verfahren ist auf die Insolvenz der Lehman Brothers Holdings Inc. zurückzuführen, die tausende von deutschen Anlegern durch wertlos gewordenen Zertifikate mit in die Pleite gerissen hat. ¹² Damit wird das Kapitalanlagerecht zu Recht als "unendliche Geschichte", ¹³ "Dauerbrenner" ¹⁴ und "Thema ohne Ende" ¹⁵ bezeichnet. Diese spiegelt sich auch in der Einführung des Fachanwalts für Bank- und Kapitalmarktrecht im Jahr 2008 wieder. ¹⁶

"Dreh- und Angelpunkt" der Haftung für fehlerhafte Anlageberatung ist nach der ständigen Rechtsprechung die Figur des konkludent geschlossenen unentgeltlichen Anlageberatungsvertrags. ¹⁷ Auf Grundlage dieses Vertrags schuf der Bundesgerichtshof (BGH) einen detaillierten, geradezu lehrbuchartigen Pflichtenkanon für die Anlageberatung, ¹⁸ den er seit der fundamentalen Bond-Ent-

ist nämlich über sog. Discount-Broker deutlicher günstiger als über die klassischen Filialbanken zu erreichen.

⁷ BGH NJW-RR 1993, 1114; *Nobbe/Zahrte*, in: MüKo-HGB, Anlageberatung Rn. 2.

⁸ Nobbe/Zahrte, in: MüKo-HGB, Anlageberatung Rn. 3.

⁹ So *Bracht*, in: Schwintowski, Kap. 19 Rn. 1 ("insgesamt gesellschaftlich wohlfahrtssteigernd").

¹⁰ Lingen, Anlageberatung im Spannungsfeld, S. 34.

¹¹ Näher dazu Herrmann, WM 2017, 1137.

¹² Vgl. Märker, NJOZ 2010, 524.

¹³ Steuer, in: FS Schimansky, 793, 793 f.

¹⁴ Herrmann, WM 2017, 1137.

¹⁵ Heinsius, in: Freundesgabe Kübler, 405.

¹⁶ Frhr. v. Buttlar, in: Münchener Anwaltshdb. Bank- u. Kapitalmarktrecht, § 8 Rn. 2. Vgl. §§ 1 S. 2, 141 FAO.

¹⁷ Buck-Heeb, ZIP 2013, 1401, 1407.

¹⁸ Zoller, Die Haftung bei Kapitalanlagen, § 1 Rn. 35.

scheidung des XI. Zivilsenats aus dem Jahr 1993¹⁹ stetig ergänzt und weiterentwickelt. Der Anlageberatungsvertrag ist eine Schöpfung der BGH-Rechtsprechung. Der allgemeine Beratungsvertrag findet sich allerdings schon in den Gesetzgebungsmaterialien zum BGB wieder. So lässt sich die Haftung für einen fehlerhaften Rat ausweislich der Protokolle der zweiten Kommission auch dadurch begründen, "daß derjenige, welcher sich zur Ertheilung eines Rathes herbeilasse, sich durch stillschweigenden Vertrag zur Anwendung ordentlicher Sorgfalt bei der Rathsertheilung verpflichte".²⁰ Im Zusammenhang mit dem Vorläufer des heutigen § 675 Abs. 2 BGB wird zudem in den Motiven der Fall erwähnt, dass

"der Rath oder die Empfehlung auf Grund eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrags, vielleicht sogar gegen Entgelt ertheilt ist und eine umfassendere Haftung aus den für Verträge geltenden allgemeinen Grundsätzen sich ergiebt".²¹

Die Annahme eines Anlageberatungsvertrags muss sich auch an den grundlegenden Prinzipien des Zivilrechts zum Vertragsschluss messen lassen. ²² In der ständigen Rechtsprechung zur Anlageberatungshaftung wird dagegen allzu oft pauschal der konkludente Abschluss eines Anlageberatungsvertrags zwischen den Parteien unterstellt. Die Entgeltlichkeit der Beratungsleistung, die in den Motiven von 1888 eine eher beiläufige Erwähnung findet, stellt dabei ein zentrales Kriterium für die Bestimmung der Haftungsgrundlage dar.

Die vorliegende Untersuchung der Haftungsgrundlage für fehlerhafte Anlageberatung geschieht vor dem Hintergrund zweier aktueller Entwicklungen der Gesetzgebung bzw. der Anlageberatungspraxis: Zum einen die Einführung von Sonderregeln für die Honoraranlageberatung im deutschen und Europäischen Unionsrecht. Zum anderen das Vordringen der automatisierten Anlageberatung im Internet (sog. Robo-Advice oder Robo-Advisory) in den bisher von klassischen Banken geprägten Finanzdienstleistungsmarkt.

Seit 2011 begannen in Deutschland und auch auf Ebene der Europäischen Union die ersten Maßnahmen zur Regulierung und zur Förderung einer Form der Anlageberatung, die im Hinblick auf die Vergütung der Dienstleistung und die Auswahl der angebotenen Produktpalette unabhängig von Zuwendungen des Produktanbieters oder anderen Dritten ist, weil sie ausschließlich durch das Beratungshonorar vergütet wird (Honoraranlageberatung).²³ In Deutschland nahm

¹⁹ BGHZ 123, 126 (näher dazu siehe Zweiter Teil § 3 A.II.). Zur herausragenden Bedeutung dieser Entscheidung für das Kapitalanlagerecht *Buck-Heeb*, NJW 2017, 3088.

²⁰ Protokolle II, S. 664.

²¹ Motive II, S. 555.

²² So bezeichnet Herresthal, in: FS Canaris, 869, 875 das Bankvertragsrecht treffend als "Brennglas der Dogmatik des allgemeinen Privatrechts".

²³ Die Bezeichnung "Honoraranlageberatung" ist als Sammelbegriff für die Bezeichnungen

diese Entwicklung ihren Anfang mit den "Eckpunkten für eine gesetzliche Regelung des Berufsbildes der Honorarberatung" des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.²⁴ Auf Unionsebene fand sich das Konzept einer unabhängigen Anlageberatung wenige Monate später im Reformentwurf für eine neue Finanzmarktrichtlinie.²⁵ Im Vorgriff auf die Neuregelungen durch MiFID II²⁶ und ihre konkretisierenden Rechtsakte, die seit 03.01.2018 Wirkung entfalten, führte Deutschland durch das Honoraranlageberatungsgesetz 2013²⁷ bereits mit Wirkung zum 01.08.2014 zahlreiche Sonderregelungen für Honoraranlageberater in die Verhaltens- und Organisationspflichten der §§ 64, 80 WpHG sowie § 34h GewO i. V. m. FinVermV ein.

"Banking is necessary, banks are not".²⁸ Dieses *Bill Gates* zugeschriebene Zitat beschreibt treffend den disruptiven Effekt auf den Finanzdienstleistungsmarkt, der jungen Start-up-Unternehmen (sog. FinTechs) und ihren neuartigen Finanzdienstleistungsangeboten zugeschrieben wird. Eines dieser neuen Angebote ist die automatisierte Anlageberatung durch sog. Robo-Advisors. Die Besonderheit dieser Form der Anlageberatung ist die ausschließliche Durchführung der Beratung im Internet ohne Mitwirkung von menschlichen Beratern, sodass dem Kunden anhand seiner online angegebenen Informationen zu Anlagevorstellung, -erfahrung und Vermögenssituation eine persönliche Anlageempfehlung von einem Algorithmus generiert wird. Da es sich um eine neue Form der Anlageberatung handelt und sich die Branche der Robo-Advisors zudem laufend weiterentwickelt,²⁹ wirft Robo-Advice viele juristische Fragen auf. Dies gilt nicht nur für die aufsichtsrechtliche Regulierung dieser Finanzdienstleistung, sondern auch für deren zivilrechtliche Beurteilung.

[&]quot;Honorar-Anlageberatung" bzw. "Unabhängige Honorar-Anlageberatung" nach dem WpHG, "unabhängige Anlageberatung" nach der MiFID II und die Tätigkeit der "Honorar-Finanzanlagenberater" nach der GewO und der FinVermV zu verstehen.

²⁴ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, "Eckpunkte für eine gesetzliche Regelung des Berufsbildes der Honorarberatung" vom 13.07.2011 (abrufbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Verbraucherschutz/FinanzenVersiche rungen/EckpunktHonorarberatung.pdf;jsessionid=8DD6CB5754A482283689506D45B0EA4 A.1 cid367? blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 03.09.2019).

²⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente zur Aufhebung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Neufassung) vom 20.10.2011, KOM(2011) 656 endg., S. 31 und 85 f.

²⁶ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung), ABI. L 173 vom 12.06.2014, S. 349.

²⁷ Gesetz zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz) vom 15.07.2013, BGBl. I S. 2390.

²⁸ Zur Zuschreibung an Bill Gates vgl. etwa Schäfer, ZfgK 2017, 231.

²⁹ Vgl. Wolff, FAZ v. 03.06.2017, S. 29.

§ 2 Gegenstand der Arbeit

Diese Arbeit hat das Ziel zu klären, ob und inwieweit die von den Gerichten ohne nähere Begründung in ständiger Rechtsprechung angenommene Figur des konkludent geschlossenen unentgeltlichen Anlageberatungsvertrags eine dogmatisch konsequente und interessengerechte Haftungsgrundlage für die Fälle der Haftung des Anlageberaters für fehlerhafte Anlageberatung darstellt. Darüber hinaus bezweckt diese Untersuchung eine passende Haftungsgrundlage zu finden und eine mögliche Reform des Anlageberatungsrechts vorzuschlagen. Zu diesem Zweck wird das englische Kapitalanlagerecht vergleichend herangezogen.

Die Untersuchung der Haftung für fehlerhafte Anlageberatung ist dabei auf die Haftung gegenüber dem Beratungskunden beschränkt. Dies schließt lediglich die in der Praxis kaum relevante Frage der Haftung des Anlageberaters gegenüber Dritten, die mittelbar von der Anlageempfehlung Kenntnis erlangt haben, aus. Zudem behandelt die vorliegende Untersuchung nur individuelle Beratungsfehler in Bezug auf eine fehlende oder unzureichende Aufklärung oder Auskunft über anlagerelevante Umstände oder die Abgabe einer nicht anleger- oder nicht anlagegerechten Anlagempfehlung. Nicht untersucht werden dagegen die Fälle der "kollektiven" Prospekthaftung von Anlageberatern für die Verwendung fehlerhafter Anlageprospekte und anderer Kapitalmarktinformationen, die seit Ende 2012 gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Kap-MuG auch im Wege eines Musterverfahrens gerichtlich geklärt werden können.³⁰

Wie sich im eingangs Gesagten bereits andeutet, zeichnet sich das Recht der Anlageberatung durch einen Dualismus von aufsichtsrechtlichen Vorschriften einerseits und zivilrechtlichen Regelungen andererseits aus. Während die aufsichtsrechtlichen Vorgaben in WpHG und MiFID II mit ihren unionsrechtlichen Konkretisierungsakten sowie GewO und FinVermV umfassend kodifiziert sind, basiert die zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Anlageberatung primär auf der Rechtsprechung des BGH. Diese beiden Regelungskreise sind parallel, jedoch nicht kongruent, sodass sich Finanzdienstleistern die ganz praktisch relevante Frage stellt, in welchem Verhältnis die aufsichtsrechtlichen und zivilrechtlichen Regelungen zueinanderstehen. Diese Frage muss daher auch im Rahmen dieser Arbeit beantwortet werden.³¹

³⁰ Vgl. dazu *Blankenheim*, WM 2017, 795. Die in der vorliegenden Arbeit untersuchten Schadensersatzansprüche gegen Anlageberater wegen individueller Beratungsfehler, die sich nicht auf fehlerhafte Kapitalmarktinformationen beziehen, können dagegen gemäß § 1 Abs. 1 KapMuG nicht Gegenstand eines Musterverfahrensantrags nach § 2 KapMuG sein (*Edelmann*, in: Assmann/Schütze, § 3 Rn. 85 mit Fn. 361).

³¹ Dazu siehe Zweiter Teil § 2 E. Die Diskussion dieser Problematik füllt Bibliotheken im In- und Ausland. Daher muss es angesichts der Schwerpunktsetzung dieser Arbeit bei einer Tour d'Horizon bleiben.

§ 3 Gang der Untersuchung

Im zweiten Teil sollen zunächst grundlegende Begriffe für die weitere Untersuchung definiert werden (\S 1). Sodann soll in \S 2 veranschaulicht werden, in welcher Form und durch welche Akteure Anlageberatung in der Praxis angeboten wird und zugleich auch die auf die Anlageberatung folgende Umsetzung der Anlageempfehlung dargestellt werden. Hier ist auch die Frage zu beantworten, welche Bedeutung das Aufsichtsrecht für die zivilrechtliche Haftung des Anlageberaters hat. Im Anschluss daran werden die Ursprünge des Anlageberatungsvertrags beleuchtet, um diesen nicht gesetzlich definierten Vertragstyp dann in Kontext mit den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften zu setzen (\S 3).

Auf dieser Grundlage befasst sich dann der *dritte Teil* der Untersuchung mit den Grundsätzen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum konkludenten Abschluss eines Anlageberatungsvertrags (§ 1). Sodann erfolgt eine kritische Betrachtung dieser Grundsätze (§ 2), wobei zwischen Fällen der Honoraranlageberatung und der provisionsbasierten Anlageberatung unterschieden werden muss. Für die zuletzt genannte Beratungssituation wird im Anschluss daran in § 3 erörtert, warum die in §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB kodifizierte *culpa in contrahendo* die vorzugswürdige Haftungsgrundlage darstellt. Das hier vertretene Haftungsmodell wird schließlich durch die Anwendung auf die digitale Anlageberatung (Robo-Advice) erprobt (§ 4).

Die bisherige Untersuchung führt zu der Erkenntnis, dass sich das in der Praxis überwiegende Geschäftsmodell der provisionsbasierten Anlageberatung durch einen schwerwiegenden Konflikt auszeichnet: Auf der einen Seite verfolgt der Berater monetäre Eigeninteressen bei der Erbringung seiner Dienstleistung und auf der anderen Seite besteht angesichts der Komplexität des Finanzmarkts ein großes Bedürfnis des Kunden nach einer an den Kundeninteressen ausgelegten persönlichen Anlageempfehlung. Eine Option diesen Konflikt zu beseitigen, die auch andere EU-Mitgliedsstaaten bereits vor einigen Jahren umgesetzt haben, ist die Einführung eines Provisionsannahmeverbots für Anlageberater und damit eine staatlich angeordnete Umstellung der Anlageberatungsdienstleistung auf die Honoraranlageberatung. Im *vierten Teil* wird unter Einbeziehung der Erfahrungen des Vereinigten Königreichs mit einem Zuwendungsverbot seit 2013 (§ 1) und dem Umgang mit Provisionen in den USA (§ 2) untersucht, ob der Abschied vom Provisionsmodell in der Anlageberatung auch in Deutschland möglich und sinnvoll ist (§ 3).

Am Ende dieser Arbeit erfolgt im fünften Teil eine Zusammenfassung der Ergebnisse in Thesenform.

Zweiter Teil

Grundlagen

§ 1 Anlageberatung in der rechtlichen Betrachtung

A. Begriff der Anlageberatung

I. Keine Legaldefinition im Zivilrecht

Die Anlageberatung wird einerseits zivilrechtlich durch die Rechtsprechung des BGH und andererseits aufsichtsrechtlich durch WpHG, KWG und GewO reguliert. Eine allgemeingültige Definition der Anlageberatung existiert im Zivilrecht nicht.

Im Aufsichtsrecht dagegen ist die Anlageberatung in § 2 Abs. 8 S. 1 Nr. 10 WpHG und in § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1a KWG legaldefiniert als

"die Abgabe von persönlichen Empfehlungen¹ an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird".

Die gleichlautenden Definitionen der Anlageberatung in § 2 WpHG und § 1 KWG 2007 wurden durch das FRUG² zur Umsetzung der MiFID I³ eingeführt und sind nach ganz überwiegender Ansicht identisch auszulegen.⁴ Das Aufsichtsrecht stellt

¹ Seit der Umsetzung der MiFID II zum 03.01.2018 enthält die Definition der Anlageberatung in § 2 Abs. 8 S. 1 Nr. 10 WpHG den ergänzenden Verweis auf die Begriffsbestimmung der "persönlichen Empfehlung" in Art. 9 MiFID II-DelVO. Eine inhaltliche Änderung der Definition der Anlageberatung im WpHG ist damit aber nicht verbunden, da die ergänzenden Begriffserläuterungen in Art. 9 MiFID II-DelVO nahezu wortwörtlich denen in Art. 52 MiFID I-Durchführungsrichtlinie entsprechen.

² Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 16.07.2007, BGBl.1 S. 1330.

³ Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, ABI. L 145 vom 30.04.2004, S. 1.

⁴ BGH WM 2014, 2310, 2313 Rn. 35; Baum, in: KK-WpHG, § 2 WpHG Rn. 146 i. V. m.

allein auf die tatsächliche Ebene der Anlageberatung ab und lässt den Anlageberatungsvertrag als vertragliche Grundlage der Beratung außer Betracht.⁵ Damit liegt aufsichtsrechtlich keine Anlageberatung vor, wenn dem Anlageinteressent nicht zu einer bestimmten Anlagehandlung, wie Erwerben, Veräußern oder Halten, in Bezug auf ein konkretes Finanzinstrument geraten wird.⁶ Aus der in der Definition verwendeten Bezeichnung "Kunde" kann lediglich abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber ein irgendwie geartetes Schuldverhältnis als Grundlage des Geschäftsverhältnisses zwischen Finanzdienstleister und Anleger vor Augen hatte.⁷ Dies bedeutet aber nicht, dass ein Anlageberatungsvertrag konstitutiv für das Vorliegen einer Anlageberatung i. S. d. Aufsichtsrechts ist.⁸

Der aufsichtsrechtliche Begriff der Anlageberatung ist, wie der BGH klarstellt,⁹ nicht mit dem zivilrechtlichen Begriffsverständnis gleichzusetzen. Jedoch zeigt sich bei genauerer Betrachtung, dass mit dem Begriff der Anlageberatung im Aufsichtsrecht und im Zivilrecht im Kern das Gleiche bezeichnet wird, nämlich die Abgabe einer konkreten Empfehlung von Anlageprodukten, welche auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden abgestimmt ist.¹⁰

Das zivilrechtliche Begriffsverständnis der Anlageberatung setzt im Gegensatz zum Aufsichtsrecht zwar zunächst im Schuldrecht an. Während die aufsichts-

^{161;} *Philipp*, Dokumentationspflichten, S. 28; *Schlick*, WM 2015, 261, 267; vorsichtiger bei der identischen Auslegung von Parallelnormen in WpHG und KWG dagegen *Fuchs*, in: Fuchs, § 2 WpHG Rn. 3; ebenfalls kritisch *Buck-Heeb/Dieckmann*, LMK 2015, 366317. Der Wortlaut der Gesetzgebungsmaterialien ist insoweit offen ("Im Gleichlauf mit dem Kreditwesengesetz"), vgl. RegE FRUG, BT-Drucks. 16/4028, S. 56.

⁵ Buck-Heeb, ZIP 2013, 1401, 1409; Lerch, Anlageberater als Finanzintermediäre, S. 368 mit Fn. 274; Krüger, NJW 2013, 1845, 1847 mit Fn. 30. A.A. Lenenbach, Kapitalmarktrecht, Rn. 11.143; so wohl auch BaFin/Deutsche Bundesbank, Gemeinsames Informationsblatt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank zum Tatbestand der Anlageberatung, Stand: Februar 2019, S. 3 (abrufbar unter https://www.bafin.de/Shared Docs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_110513_anlageberatung_neu.pdf;jsessionid=9B1A1 AD547EF0A12E2B85CB1073ACBFD.2_cid298?__blob=publicationFile&v=7, zuletzt abgerufen am 03.09.2019).

⁶ Buck-Heeb, ZIP 2013, 1401, 1409.

⁷ Buck-Heeb, ZIP 2013, 1401, 1409.

⁸ Vgl. Forschner, Wechselwirkungen von Aufsichtsrecht und Zivilrecht, S. 154.

⁹ BGH WM 2014, 2310, 2313 (zur Anlagevermittlung). Ausdrücklich auch zur Anlageberatung Schlick, WM 2015, 261, 264, der als Vorsitzender Richter des III. Zivilsenats an der eben genannten Entscheidung mitgewirkt hat.

Nobbe/Zahrte, in: MüKo-HGB, Anlageberatung Rn. 67; Kühne/Schulz, in: Praktikerhandbuch Wertpapier- und Derivategeschäft, 3, 10. Ebenso, ohne jedoch klar zwischen aufsichtsrechtlichem und zivilrechtlichem Begriffsverständnis zu unterscheiden: Rödel, Aufklärungspflichtverletzung, S. 132; Schäfer/Müller, Haftung für fehlerhafte Wertpapierdienstleistungen, Rn. 10; Bamberger, in: Derleder/Knops/Bamberger, § 50 Rn. 3; Sethe, in: Anlegerschutz und Stabilität der Finanzmärkte, 131, 133. Wohl a. A. Buck-Heeb, WM 2012, 625, 627.

rechtliche Anlageberatung darauf abstellt, was sich zwischen Finanzdienstleister und Kunde tatsächlich abgespielt hat (Aussprechen einer konkreten und persönlichen Anlageempfehlung), geht es für die zivilrechtliche Betrachtung der Anlageberatung im Wesentlichen darum, was vom Kunden nach der Kontaktaufnahme erwartet werden kann. ¹¹ Ausgangspunkt hierfür ist der Anlageberatungsvertrag. ¹² Allerdings stellt die Rechtsprechung für den konkludenten Abschluss eines Anlageberatungsvertrags letztlich auch darauf ab, ob tatsächlich eine Beratung stattfindet, d. h. eine konkrete Anlageempfehlung an den Kunden abgegeben wird. ¹³

Der zivilrechtliche Begriff der Anlageberatung ist etwas weiter als der des Aufsichtsrechts. 14 Er umfasst zum einen auch die Beratung über Kapitalanlagen, die keine Finanzinstrumente i.S.v. § 2 Abs. 4 WpHG oder § 1 Abs. 11 KWG sind. Dies hat der BGH zuletzt in seinem Grundsatzurteil zur beratungsvertraglichen Aufklärungspflicht über Innenprovisionen ausdrücklich festgestellt: 15 Diese Aufklärungspflicht stützt sich auf ein jedenfalls seit dem 01.08.2014 bestehendes "nahezu flächendeckende[s] – aufsichtsrechtliche[s] – Transparenzgebot", ohne dass es darauf ankäme, "ob das konkrete Anlagegeschäft eine[m] der genannten aufsichtsrechtlichen Ge- oder Verbote unterfällt."16 Zum anderen erstreckt sich der zivilrechtliche Anlageberatungsbegriff auch auf Finanzdienstleister, die nicht im persönlichen Anwendungsbereich des Aufsichtsrechts nach § 2 Abs. 10, 4 WpHG, § 1 Abs. 1a KWG und §§ 34f, 34h GewO liegen. Eine vergleichbare Unterscheidung nach dem Schuldner der Beratungsleistung ist dem weiten zivilrechtlichen Verständnis der Anlageberatung fremd. Auch die Empfehlung einzelner Anlagearten ohne konkrete Benennung bestimmter Anlageobjekte fällt aus dem engen aufsichtsrechtlichen Verständnis der Anlageberatung heraus, ist aber vom weiten zivilrechtlichen Anlageberatungsbegriff erfasst.¹⁷ Bezieht sich die Empfehlung des Anlageberaters lediglich auf einen Vermögensverwaltungsvertrag, so ist darin keine Anlageberatung im aufsichtsrechtlichen Sinne zu erblicken, weil es an der Bezugnahme auf "bestimmte Finanzinstrumente" fehlt.¹⁸

¹¹ Buck-Heeb, ZIP 2013, 1401, 1409.

¹² Jakob/Nickel, in: Praxis der modernen Anlageberatung, 19, 23.

¹³ Vgl. BGH NJW 2002, 3695, 3697 = BGHZ 152, 114 (insoweit nicht abgedruckt); WM 2004, 422, 423; BKR 2008, 199, 200 Rn. 12; ebenso der III. Zivilsenat BGH NJW-RR 2010, 349, 350 Rn. 13. Ausführlich dazu siehe Dritter Teil § 1 A.II.

¹⁴ *Philipp*, Dokumentationspflichten, S. 79; *Nobbe/Zahrte*, in: MüKo-HGB, Anlageberatung Rn. 67.

¹⁵ BGHZ 201, 310, 321 f. Rn. 38; vgl. auch *Bruchwitz/Voβ*, in: Just/Voß/Ritz/Becker, § 31d WpHG Rn. 90.

¹⁶ BGHZ 201, 310, 319 ff. Rn. 32 ff.

¹⁷ Nobbe/Zahrte, in: MüKo-HGB, Anlageberatung Rn. 67.

¹⁸ BGH NJW 2018, 230 Rn. 9; WM 2016, 32, 33 f. Rn. 9 ff.; *Poelzig*, Kapitalmarktrecht, Rn. 812.

Dem Abschluss eines zivilrechtlichen Anlageberatungsvertrags steht dies nach der Rechtsprechung des BGH jedoch nicht entgegen.¹⁹

II. Börseninformationsdienste nicht erfasst

An dem Urteil des BGH aus dem Jahr 1978 zur Haftung eines Börseninformationsdienstes²⁰ zeigt sich, dass dem Kriterium einer persönlichen, d.h. auf den konkreten Kunden zugeschnittenen, Anlageempfehlung auch im Zivilrecht eine zentrale Bedeutung zukommt. Der zweimal wöchentlich erscheinende entgeltliche Börsendienst versprach "zahlreiche sorgfältig geprüfte" Anlageempfehlungen mit erheblichen Gewinnchancen, gestützt auf Recherchen eines "gut aufeinander eingespielte[n] Team[s] hochqualifizierter, erfahrener Spezialisten".²¹ Der Kläger abonnierte den Börsendienst und erwarb entsprechend einer solchen Empfehlung Aktien eines Westberliner Baustoffunternehmens, die sich nach kurzer Zeit als wertlos erwiesen. Es stellte sich heraus, dass die Kaufempfehlung im Wesentlichen auf Angaben beruhte, die der Redakteur aus einem Gespräch mit der Geschäftsleitung des Unternehmens trotz fehlender Zahlenbelege ungeprüft übernommen hatte. Der BGH bejahte die Haftung des Beklagten wegen der schuldhaften Verletzung einer "entgeltlichen Beratungspflicht" aus dem Abonnementsvertrag als typengemischter Kauf- und Beratungsvertrag. ²² Er hob die Bedeutung der beratungsvertraglichen Komponente besonders hervor, indem er feststellte, es könne "für die rechtliche Wertung eines vertraglich geschuldeten Börsentipps keinen entscheidenden Unterschied ausmachen, ob dieser - wie hier in einem periodisch erscheinenden Druckwerk niedergelegt ist, oder ob der Interessent ihn auf andere Weise gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts beim Informanten ,abruft'."23

Der Börseninformationsdienst gibt seinen Abonnenten konkrete Handlungsempfehlungen in Bezug auf Anlageobjekte, ohne diese aber an den persönlichen Verhältnissen der Kunden auszurichten. Bei Betrachtung des *Bond*-Urteils 1993²⁴ wird klar, dass eine solche Dienstleistung nicht als Anlageberatung i. S. d. Zivilrechts angesehen werden kann. Den Anlageberater trifft demnach u. a. die Pflicht zur "anlegergerechten", d. h. unter Berücksichtigung der individuellen Anlageziele auf die persönlichen Verhältnisse des Kunden zugeschnittenen, Beratung.²⁵

¹⁹ BGH WM 2016, 32, 33 Rn. 5 mit Verweis auf KG Berlin BKR 2014, 390, 393 f.

²⁰ BGHZ 70, 356 ff.

²¹ BGHZ 70, 356, 357.

²² BGHZ 70, 356, 360 f.; ebenso LG Heidelberg Urt. v. 05.02.2008 – 2 O 261/07, BeckRS 2008, 11029 in Bezug auf einen kostenpflichtigen Börsenbrief als E-Mail-Hotline.

²³ BGHZ 70, 356, 360.

²⁴ BGHZ 123, 126 ff.

²⁵ BGHZ 123, 126, 129.

Sachverzeichnis

Agio 47, 54, 68 Allgemeiner Bankvertrag 191 f. Allgemeine Geschäftsbedingungen 31, 38, 117, 136 Anlagevermittlung 12 ff., 26 ff., 37 ff. Anleger- und objektgerechte Beratung 20,

89, 146, 188 f., 213 Anwaltsvertrag 101 ff.

Aufklärung 23

Ausführungsgeschäft 41 ff.

Auskunft 22

Auskunftsvertrag 26 ff.

Ausstrahlungswirkung 72 ff, 82, 83 Äquivalenzgrundsatz 78 ff., 82

BaFin 30, 35 ff., 45 f., 70 f., 80 f.

Beratung 23 ff.

Beratungslücke 228 ff., 241

Beratungsprotokoll 30 ff., 148, 194, 196 f. *siehe auch* Geeignetheitserklärung

Beratungsvertrag

- Abgrenzung zum Auskunftsvertrag 26 ff.
- Ansprüche aus dem 119 ff., 136 ff.
- Anwendbares Recht/Kollisionsrecht 116ff.
- außerhalb der Anlageberatung 90 ff.
- Begriff 25 f.
- konkludenter Vertragsschluss 145 ff.,
 153 ff.
- selbständiger/unselbständiger (Kaufrecht)
 93 f.
- Vertragstyp 105 ff.Bond (BGH-Urteil) 2 f., 10, 89, 147

Börseninformationsdienst 10 f., 218

Brexit 234

Consideration 211 f.

Consulting-Vertrag *siehe* Unternehmensberatungsvertrag

Courage (EuGH-Urteil) 80 Culpa in contrahendo 87 ff., 179 ff.

Deliktische Haftung

- deutsches Recht 73 f., 83, 193 f.

- englisches Recht 214ff., 221

Digitale Anlageberatung siehe Robo-Advice

Disclaimer 39 f.

Discount-Broker 15 f., 151

Eckpunktepapier 4, 46 Effektivitätsgrundsatz 74, 76 f, 79 f. Exchange Traded Funds (ETF) 35 Execution-Only-Geschäft 15 ff., 151 f.

Festpreisgeschäft 17, 42 ff., 142 f.

Fiduciary 210 ff.

Fiktion, unzulässige 27, 95 ff., 154 ff., 163 f.

Financial Advice Market Review 228 ff.

Finanzanlagenvermittler 45 ff.

Finanzierungsberatungsvertrag 97 ff.

Finanzportfolioverwaltung siehe Vermö-

gensverwaltung

FinTech 33 f., 197

Freie Anlageberater 47 ff., 54 ff., 66 ff., 82 f.,

172 ff.

Fondsbeitritt 44, 143

Geeignetheitserklärung 30 ff., 51, 68, 196 f.

Genil 48 SL (EuGH-Urteil) 74, 76 f. Geschäftsbesorgungsvertrag 105, 108 ff.,

116, 176 f.

Gespaltene Auslegung 71, 84 Gewinnmarge 56 ff., 67, 168 ff., 187

Honoraranlageberatung 48 ff., 82, 176 ff., 200 ff., 209 ff.

Honoraranlagenberater *siehe* Honoraranlageberatung Informations asymmetrie 2, 185, 242 f. Innenprovision *siehe* Provision

KapMuG 5 Kausalitätsvermutung 123 f. Kick-Back *siehe* Provision Kommissionsgeschäft 41 ff., 138 ff.

Manfredi (EuGH-Urteil) 80 MiFID I 7, 16, 69 ff., 73 f., 237 MiFID II 16, 30, 51 f., 61 ff., 70 f., 82 f., 226 f., 237 Mitverschulden 134 f. Motive des BGB 3, 106, 141 Muñoz (EuGH-Urteil) 80

Non-reliance clause 213 f.

Prospekthaftung 5, 88, 196 Provision

- Anspruch auf Herausgabe 131 f., 136 ff.
- Provisionsverbot 224 ff., 237 ff.
 Provisionsbasierte Anlageberatung 48 ff., 110 ff., 146 ff., 153 ff., 179 ff., 198 ff.

Rechtsirrtum 125 ff. Regulatory Sandbox 37 Retail Distribution Review 224 ff. Robo-Advice 4, 33 ff., 194 ff., 232 f., 244

- "Button-Lösung" 203 f.
- Computererklärung 201 ff.
- Roboterhaftung 195 f.
- Anlageberatungsvertrag 200 ff.

- Verbraucherverträge 206 ff.
- Widerrufsrecht 204 ff.
- Zusammenhängende Verträge 206 ff.
 Robo-Advisory siehe Robo-Advice
 Rückvergütung siehe Provision

Schadensersatz 119 ff. Steuerberatervertrag 101 ff. Steuervorteil 122, 124

Transparenzgebot 9, 74 f., 134, 175 Tort of breach of statutory duty 214 ff. Tort of negligence 221

Unternehmensberatungsvertrag 100 f.
Unvermeidbarer Rechtsirrtum *siehe*Rechtsirrtum
USA *siehe* Vereinigte Staaten von Amerika

Vereinigtes Königreich 49, 210 ff. siehe auch Brexit

Vereinigte Staaten von Amerika 34, 235 f.

Verjährung 92 f., 120 f., 125, 166

Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens siehe Kausalitätsvermutung

Vermögensberatung siehe Vermögensbetreuung

Vermögensbetreuung 17 f., 114 f.

Vermögensverwaltung 11, 19 ff., 34 ff.

Versicherungsberatung 103 f.

Zuwendung siehe auch Provision Zuwendungsverbot siehe Provisionsverbot